

## Vorgaben zu Balkonkraftwerken:



Folgende Bedingungen sind einzuhalten, bzw. nachzuweisen:

1. Genehmigter Antrag über die Anbringung bzw. Aufstellung bei der „Vereinigte Gemeinnützige Baugenossenschaften Bad Aibling-Bruckmühl eG“ (kurz „BG“). (Da hier eine bauliche Veränderung des Gebäudes (Fassade) vorliegt, muss diese durch die BG genehmigt werden.)
2. Die Installation darf nur durch einen Elektrofachbetrieb mit Kenntnissen in der Gebäudeinstallation und PV-Anlagentechnik erfolgen. Die Installation ist durch eine entsprechende Rechnung nachzuweisen.
3. Die Niederspannungsanschlussverordnung (siehe unten) ist einzuhalten.
4. Der Leitfaden (siehe unten) ist zu berücksichtigen.
5. Die Vornorm DIN VDE V 0100-551-1 (VDE V 0100-551-1) ist einzuhalten.
6. Eine Verbindung „mittels eines Steckers und einer Steckdose mit dem Endstromkreis“ ist ausdrücklich verboten. (Siehe Punkt 8)
7. Ein Zähler ohne Rücklaufsperrung ist nicht erlaubt, bzw. muss gegen einen Zweirichtungszähler ausgetauscht werden.
8. VDE-AR-E 2100-550 (VDE-AR-E 2100-550) legt fest, dass Steckdosen und Stecker so installiert sein müssen, „dass berührbare Steckerstifte in nicht gestecktem Zustand nicht unter Spannung stehen.“ Zum Anschluss einer steckerfertigen PV-Anlage ist eine Energiesteckdose erforderlich. Die Anforderungen sind beispielsweise in der Vornorm DIN VDE V 0628-1 (VDE V 0628-1) aufgeführt. Einfache Haushaltssteckdosen sind für den Anschluss einer Mini-PV-Anlage in Deutschland – laut Norm – nicht zulässig. Eine „feste Installation“, durch einen Elektriker ausgeführt und nachgewiesen, ist ebenso möglich.
9. Die Anmeldung einer Erzeugungsanlage erfolgt nach den Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers. (Die Neuregelung der VDE Anwendungsregel VDE-AR-N 4105 (VDE-AR-N 4105) ermöglicht es Verbrauchern, ihre steckerfertigen PV-Anlagen zur privaten Stromerzeugung bis zu einer Gesamtleistung von 600 Watt unter festgelegten Bedingungen selbst beim Netzbetreiber anzumelden, statt wie bisher über einen Elektroinstallateur (siehe Kap. 5.5.3 VDE-AR-N 4105:2018))  
Eine Anmeldung beim Netzbetreiber muss gegenüber der BG nachgewiesen werden.
10. Die Anmeldung einer Anlage über 600W muss durch einen Elektroinstallateur erfolgen. Eine Anmeldung beim Netzbetreiber muss nachgewiesen werden.
11. Anlagen über 600W werden Aufgrund ihrer Größe und ihrer einhergehenden Veränderung der Fassade nicht genehmigt.
12. Eine entsprechende Versicherung (Brand usw.) ist ebenfalls gegenüber der BG nachzuweisen.
13. Sämtliche Kosten, welche durch die Installation entstehen, sind vom Mieter zu tragen. Hier sind auch zukünftige inbegriffen.
14. Einbauten (z.B. zusätzliche Leitungen, Sicherungen, Steckdosen, usw.) gehen in den Besitz der BG über.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung:

<https://www.gesetze-im-internet.de/nav/index.html#BJNR247710006BJNE000101118>

Leitfaden zur Mini-PV Anlage:

<https://www.dke.de/resource/blob/1962924/d70fedbf0a0e105c9c0a043038c1cb66/mini-pv-anlage-balkonkraftwerk-solarstrom-installation-betrieb-leitfaden-data.pdf>